

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. Februar 1837



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 14. Februar 1837 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Herr Magistratsrath Haidinger Vorsitzender

„ Ökon. Rath Pötzlberger

„ „ Reschauer

„ „ Woisetschläger

Sekretär Lampl

Bürgerausschuß Grasl

„ Zaininger

„ Jäger v. Waldau

„ Gausterer

Wochenliste über die von 6. bis 11. d.M. verrichteten Zimmermannsarbeiten mit 1 fl 3 xr W.W.

Über die geschworene Revision zur Zahlung aus den Verlagsgeldern mit 1 fl 3 xr W.W.

Dieselbe über die in dieser Zeit verrichteten Handlangerarbeiten mit 14 fl 24 xr W.W.

do. mit 14 fl 24 xr W.W.

Hr. Ökon. Rath Pötzlberger.

649. Protokoll über die eingenommenen Lizitat wegen Abtragung u. Wiederherstellung der Zwingermauer an der Steyrbrücke.

Ist dieses Protokoll dem Kreisamte wegen Bewilligung zu überreichen.

657. Anton Neumayr Polizeyaufseher zeigt das Bedürfniß von 8 Kanzley Handtücher an.

Dem Bürgerausschuß Grasl mit dem Auftrage diese 8 St. Handtücher anzuschaffen u. den Conto vorzulegen.

ad N. 561. Bey der in Folge Erledigung vom 7. d.M. auf heute angeordnete Durchgehung über die in der Erledigung der Stadtkassarechnung pro 1833 bemerkten Ersatz- und Suspensposten zusammen über 324 fl 4 1/2 xr wurde von den Ökonomie Räthen und dem Bürgerausschuß folgendes beschloßen:

Der § 5 der Suspenspost mit 18 fl 54 xr behebt sich nach der angezogenen Regierungs-Verordnung von 7. July 1836 Z. 20587.

Die § 6 u. 58 der Suspenspost mit 173 fl 23 xr behebt sich nach gleicher Verordnung.

Der § 18 Sup. Post pr 12 fl CMz ist mit Berufung auf die Beilage A als uneinbringlich abzuschreiben.

Der § 21 der Sup. Post pr 43 fl 9 xr behebt sich nach Beilage B als schon verrechnet, daher abzuschreiben.

Der § 29 mit 14 fl 49 xr 3 d sind ebenfalls nach Beilage C schon erinnert und daher abzuschreiben.

Der § 29 mit 21 fl 40 xr sind ebenfalls aus gleichem Grunde abzuschreiben.

§ 33 mit 7 fl CMz sind laut einges. Orig. Journal im Monathe October 1833 mit anderen städtischen Gaben verrechnet u. daher abzuschreiben.

Dem § 40 mit 21 fl 8 xr sind auf die kostenämtlichen Bemerkungen, als richtig anerkannt worden, abzuschreiben.

Der § 48 mit 4 fl 41 1/4 als da sich die Bemerkung des Kassenamtes als wahr bestätigt, abzuschreiben.

Der § 51 mit 2 fl 24 xr nach beigebrachter Anweisung behoben.

§ 59 mit 4 fl 35 2/4 ist als wirklich uneinbringlich zur Abschreibung geeignet.

Haydinger M. Rath

Pötzelberger Oek. Rath

M. C. Reschauer Oek. Rath

And. Woisetschläger Oek. Rath

Lampl Sekr.